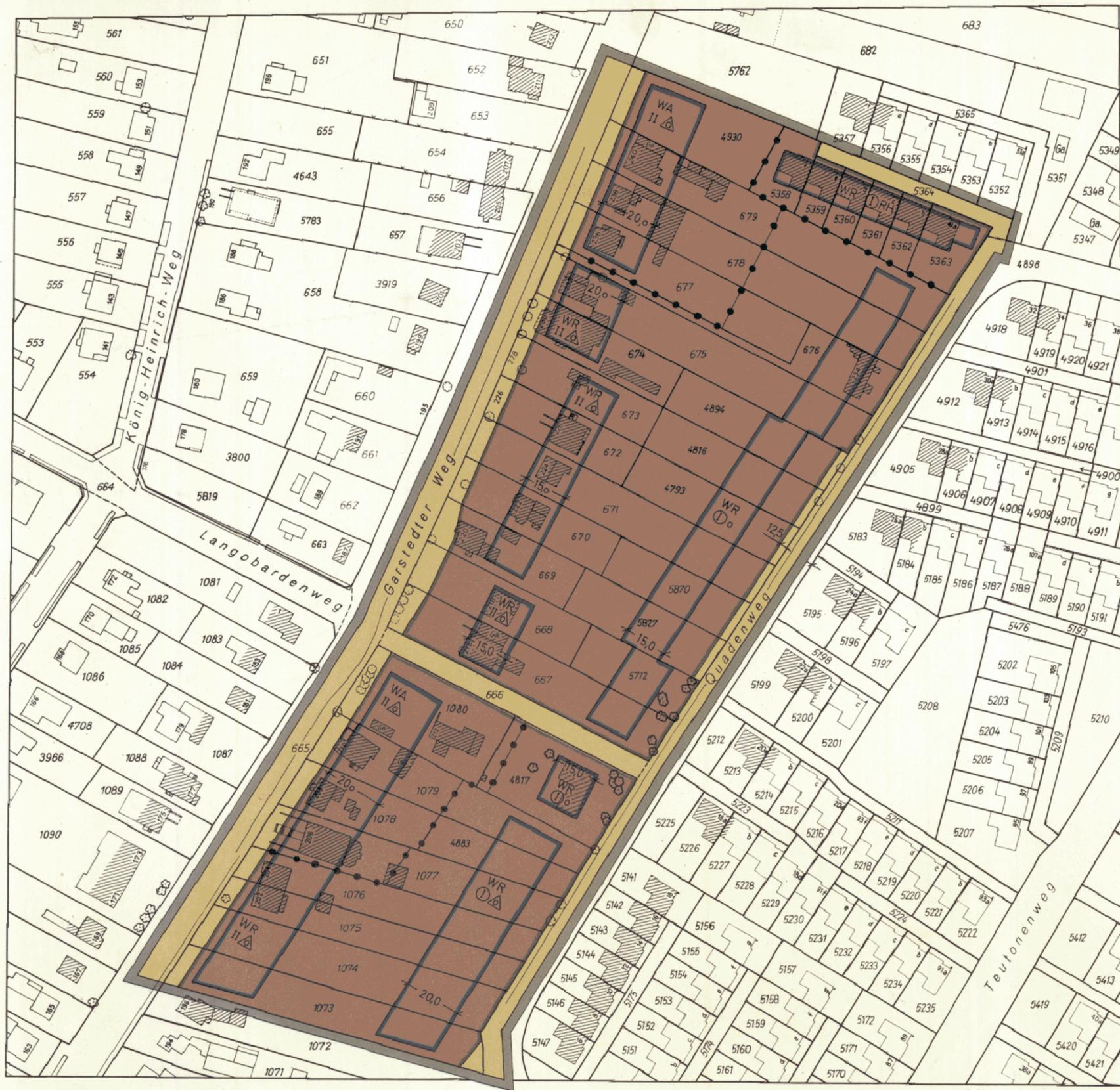
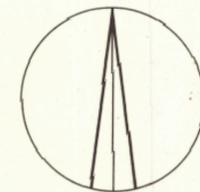


# NIENDORF 50

## BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 50



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE WR
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND z.B. II  
z.B. ①
- OFFENE BAUWEISE ○
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG △
- REIHENHÄUSER RH
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 2. Februar 1970

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 50**

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK EIMSBÜTTEL
ORTSTEIL 318

Feldvergleich vom April 1968  
Kataster- und Vermessungsamt  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 56, Spindthausbrücke 8

(KBl. 6444, 5644; B.46 S, 48 N)

Archiv Nr. 23495 A

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1969

## Gesetz über den Bebauungsplan Niendorf 50

Vom 2. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 50 für den Geltungsbereich Garstedter Weg — Nordgrenzen der Flurstücke 4930 und 5358, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5364 der Gemarkung Niendorf — Quadenweg — Südgrenze des Flurstücks 1073 der Gemarkung Niendorf (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1970.

Der Senat

## Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 21

Vom 2. Februar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 21 für das Plangebiet Scharbeutzer Straße — Westgrenze des Flurstücks 102, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3273 sowie Westgrenze des Flurstücks 30/14 der Gemarkung Alt-Rahlstedt — Pfefferstraße — Hohenkamp — Kohövedstraße — Bargtheider Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
3. Auf dem für die Bundeswehr ausgewiesenen Grundstück sind gegenüber den angrenzenden Wohngebieten dicht-

wachsende Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 6 Absatz 3 und 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Februar 1970.

Der Senat